

Inhalt:	Seite
<b><u>Beiträge Schwerpunktthema Familie</u></b>	
- Kindergeld / Anrechnung von Einkünften, Bezügen und sonstigen Geldzuwendungen	1
- Kinderbetreuungskosten	2
- Kindergartenbeitrag (steuerfreie Arbeitgeber-Leistungen)	2
- Einkünfte als Tagesmutter	3
- Pflegeleistungen im Steuerrecht	3
- Einstellung von Pflegekräften im privaten Haushalt	4
- Informationen für Menschen mit Behinderungen	4
- Unterhaltszahlungen an Kinder und Eltern	5
<b><u>Weitere Themen</u></b>	
- Grunderwerbsteuer: Bei selbstgenutzten Immobilien Einspruch einlegen	7
- ATLAS-Ausfuhrsystem (EDV-gestütztes Ausfuhrsystem)	7
- Neue Meldepflicht bei Lieferung neuer Fahrzeuge innerhalb der EU ab 01.07.2010	7
- Dienstwagenbesteuerung: mehrfache Anwendung der 1%-Regelung bei Einzelunternehmen, Freiberufler und Personengesellschaften	7
- Fristen Zusammenfassende Meldungen (ZM) ab 2010	8
- Änderungen Erbschaftsteuer zum 01.01.2010	8

## Beiträge Schwerpunktthema Familie:

### **Kindergeld / Anrechnung von Einkünften, Bezügen und sonstigen Geldzuwendungen**

Die Zahlung von Kindergeld für volljährige Kinder ist u. a. von deren Einkünften und Bezügen abhängig. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge der Kinder 8.004,00 Euro im Kalenderjahr, besteht kein Anspruch mehr auf Kindergeld. Liegen die Voraussetzungen nicht für das ganze Kalenderjahr vor, ist der Betrag von 8.004,00 Euro zu zwölfteln.

#### Was zählt zu den Einkünften?

Als Einkünfte des Kindes werden die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Einkünfte angesetzt. Bei der Ermittlung sind insbesondere Werbungskosten/Betriebsausgaben, der Sparerpauschbetrag sowie die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und private bzw. freiwillige Krankenversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

#### Was zählt zu den Bezügen?

Als Bezüge werden die Beträge erfasst, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung geeignet sind und nicht bei den Einkünften berücksichtigt wurden. Als solche kommen z.B. in Betracht:

- Lohnersatzleistungen wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld
- Pauschal versteuerte Aushilfsarbeitslöhne
- Steuerfreie Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge
- Rentenanteil (z.B. aus Halbwaisenrenten), der nicht steuerpflichtig ist
- Sonstige Geldzuwendungen (siehe Erläuterungen unten).

#### Was ist bei sonstigen Geldzuwendungen zu beachten?

Lt. einem Urteil vom FG München vom 30.07.2008 sind Geldzuwendungen von nicht kindergeldberechtigten Dritten (z.B. Patentante) als Bezüge zu berücksichtigen, wenn dieses Geld für den Unterhalt und die Berufsausbildung zur Verfügung steht. Dafür, dass die Geldschenkung als Kapitalanlage eingesetzt wird (und nicht zum Konsum), trägt der Kindergeldanspruchsberechtigte die Beweislast.

**Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten können, unabhängig davon, ob sie durch den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung durch eine Tagesmutter im elterlichen Haushalt entstehen, steuerlich berücksichtigt werden. Begünstigt sind die reine Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes, nicht aber die individuelle Förderung oder Verpflegung.

Dabei gilt:

	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>	<b>Variante 3</b>	<b>Variante 4</b>
Voraussetzungen bei den Eltern	Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind	Alleinerziehende und einer oder beide Elternteile in Ausbildung, krank oder behindert	Alle Eltern	Wenn Varianten 1 – 3 nicht greifen, bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder f. die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen
Altersgrenze der Kinder	0 – 14 Jahre	0 – 14 Jahre	3 – 6 Jahre	0 – 3 Jahre; ab 6 Jahre
Zuordnung/Abzug der Kinderbetreuungskosten	Werbungskosten/ Betriebsausgaben: 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000,00 Euro	Sonderausgaben: 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000,00 Euro	Sonderausgaben: 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000,00 Euro	Steuerermäßigung: 20% der Aufwendungen, max. 510,00 Euro oder 20% der Aufwendungen, max. 4.000,00 Euro.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 wird gesetzlich auf die Vorlagepflicht von Rechnungen und Zahlungsnachweisen verzichtet.

Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften sind die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten auch dann gemeinsam zu tragen, wenn sie vom Konto nur eines Elternteils abfließen. Es ist eine einvernehmliche Wahl möglich, bei welchem Elternteil die Kosten in welcher Höhe berücksichtigt werden.

Hinweis:

Haben Sie z. B. jemanden im Haushalt beschäftigt, der sowohl die Kinder betreut als auch Haushaltsarbeiten verrichtet, sind die Kosten entsprechend für die Steuererklärung aufzuteilen. Die Kosten für die Haushaltsarbeiten können als Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigt werden.

**Kindergartenbeitrag (steuerfreie Arbeitgeber-Leistungen)**

Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung, Betreuung und Verpflegung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Es besteht keine betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit. Es dürfen maximal die tatsächlichen Kosten vom Arbeitgeber getragen werden.

Hinweis:

Der Arbeitgeber kann durch die Abrechnung der steuer- und sozialversicherungsfreien Kindergartenbeiträge den Nettoarbeitslohn des Arbeitnehmers kostengünstig erhöhen.

### **Einkünfte als Tagesmutter**

Ab dem 1. Januar 2009 müssen alle Tagesmütter und Tagesväter die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit versteuern. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden. Bisher waren nur die Einkünfte aus privat veranlasster Betreuung steuerpflichtig.

Tagesmütter und Tagesväter werden ab 1. Januar 2009 rentenversicherungspflichtig, wenn ihre Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgaben regelmäßig 400,00 Euro monatlich überschreiten. Die Betriebsausgabenpauschale steigt ab 2009 von 246,00 Euro auf 300,00 Euro pro Kind und Monat, wenn das Kind acht Stunden und länger am Tag betreut wird. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Pauschale anteilig zu kürzen.

Bei Tagesmüttern und Tagesvätern mit einem Arbeitseinkommen von nicht mehr als 400,00 Euro monatlich besteht wegen Geringfügigkeit Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wird die selbständige Tätigkeit dagegen mehr als geringfügig ausgeübt und überschreitet das Einkommen nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale 400,00 Euro monatlich, sind die Tagespflegepersonen gesetzlich verpflichtet, sich mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

### **Pflegeleistungen im Steuerrecht**

Zum Thema Pflege- und Betreuungsleistungen möchten wir Ihnen Möglichkeiten zur steuerlichen Berücksichtigung dieser Kosten aufzeigen.

Die Steuerermäßigungen stehen neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in Ihrem Haushalt bzw. im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person durchgeführt werden. Dieses kann u. U. auch auf Kosten der Unterbringung in einem Heim zutreffen.

Pflege-Pauschbetrag (924,00 EUR / Jahr)

Voraussetzungen:

- Pflege einer hilflosen Person (Merkzeichen Schwerbehindertenausweis H oder BL oder Pflegestufe 3)
- in deren oder in der eigenen Wohnung
- durch persönliche Pflege
- ohne dafür irgendwelche Einnahmen zu erhalten

An Stelle des Abzugs des Pflege-Pauschbetrags können Pflegeaufwendungen und Betreuungskosten auch einzeln nachgewiesen und als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, hier sind aber strengere Maßstäbe (z.B. bei der Beurteilung der Zwangsläufigkeit) anzulegen und die zumutbare Belastung ("Eigenbetrag") abzuziehen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen § 35a EStG

a) Voraussetzungen:

- Pflege von Angehörigen durch z.B. Pflegedienst oder durch ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis (sozialversicherungspflichtig)
- Vertrag / Rechnung und Überweisung auf das Konto des Leistungserbringers

Steuerermäßigung:

- für Arbeitskosten (Körperpflege, Ernährung u. Mobilität, kein Material)
- 20% der Aufwendungen; bei Pflege- u. Betreuungsleistungen max. 4.000,00 EUR / Jahr

b) Voraussetzungen:

- haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis (400,00 EUR-Job)
- Vertrag/Rechnung und Überweisung auf das Konto des Leistungserbringers

Steuerermäßigung:

- für Arbeitskosten (Körperpflege, Ernährung u. Mobilität, kein Material)
- 20% der Aufwendungen max. 510,00 EUR / Jahr

Bei der Beauftragung eines Pflegedienstes oder bei einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis ist zu beachten, dass derjenige Auftraggeber der "Haushaltsnahen Dienstleistungen" sein muss, der die steuerliche Berücksichtigung begehrt, d.h. der Vertrag oder die Rechnung muss auf den entsprechenden Namen lauten.

Zusätzlich zu den bereits dargestellten Vergünstigungen können auch Handwerkerleistungen abgesetzt werden, die aufgrund einer Pflegebedürftigkeit entstehen (z.B. Umbaumaßnahmen für rollstuhlgerechten Eingang). Diese Leistungen müssen aber im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, d.h. die gepflegte Person muss mit im jeweiligen Haushalt untergebracht sein. Die Ermäßigung beträgt 20% der Aufwendungen max. 1.200,00 EUR pro Jahr.

Zu beachten ist, dass die Leistungen der Pflegeversicherung anzurechnen sind, d.h. nur Aufwendungen, welche die Leistungen der Pflegeversicherung übersteigen, führen zu einer Steuerermäßigung.

Aufgrund des sehr komplexen Themenbereiches ist eine abschließende und detaillierte Darstellung nicht möglich, im Einzelfall können noch weitere steuerliche Möglichkeiten bestehen, um die Kosten der Pflege- und Betreuungsleistungen geltend zu machen (z.B. Unterhalt).  
Bitte sprechen Sie uns an!

### **Einstellung von Pflegekräften im privaten Haushalt**

Sie können für Ihren Privathaushalt sowohl für den hauswirtschaftlichen als auch für den pflegerischen Bereich Personal einstellen, so dass eine Betreuung und Pflege von Familienangehörigen zuhause erbracht werden kann. Zusätzlich zum Gehalt sind ca. 20% Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Für Ihren Privathaushalt muss eine Betriebsnummer beantragt werden und monatlich muss eine Lohnabrechnung mit diversen Meldungen an die Sozialversicherungsträger erfolgen.

Eine Einstellung deutscher Arbeitskräfte ist unproblematisch. Bitte erkundigen Sie sich wegen der zu zahlenden Gehälter, z.B. bei der Agentur für Arbeit.

Bei Einstellung ausländischer Arbeitskräfte, die vielfach günstiger sind und zum Teil 24 Stunden Rufbereitschaft leisten, gibt es einige bürokratische Hürden zu überwinden. Bitte planen Sie daher genügend Zeit im Vorfeld ein. In der Altenpflege darf nur jemand eingestellt werden, der die berufliche, in Deutschland anerkannte Qualifikation vorweisen kann. Im hauswirtschaftlichen Bereich gibt es keine Einschränkungen.

Denken Sie bitte daran, dass die zu betreuenden/zu pflegenden Personen Gelegenheit haben, die Arbeitskraft kennenzulernen. Auch die sprachliche Verständigung sollte gewährleistet sein. Sie benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, die die Stadt oder Gemeinde erteilt. Des Weiteren muss eine Arbeitsgenehmigung, die von der Agentur für Arbeit erstellt wird, vorliegen. Diese hat eine Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen. Da die ausländische Arbeitskraft in Deutschland krankenversichert werden muss, klären Sie bitte mit einer deutschen Krankenkasse Ihrer Wahl ab, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Hier gelten auf Grund unterschiedlichster Krankenversicherungssysteme unterschiedliche Regelungen, je nach Herkunftsland und Alter der Arbeitskraft.

Von einer Nutzung sog. „selbständiger“ Betreuungs- oder Pflegekräfte raten wir ab, da die Gefahr der Scheinselbständigkeit und damit hoher Nachzahlungen für Sie als Arbeitgeber immens ist.

Eine legale Einstellung ist möglich, informieren Sie sich ausführlich und planen Sie genügend Zeit ein.

### **Informationen für Menschen mit Behinderungen**

Vielen Menschen entstehen durch eine Behinderung zwangsläufig finanzielle Belastungen, die sich durch gesetzliche Regelungen zwar nicht beseitigen, aber oft mindern lassen. Auch das Steuerrecht sieht eine Reihe von Vergünstigungen vor, welche die finanziellen Nachteile von Menschen mit Behinderung möglichst angemessen berücksichtigen sollen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zum Thema Behinderung einen umfassenden Ratgeber bereitgestellt. Neben den Auskünften zu steuerlichen Erleichterungen erhalten Sie auch umfassende Informationen zu weiteren Leistungen und Hilfestellungen, auf die Behinderte Anspruch haben.

www.bmas.de  
Suchbegriff: Ratgeber für Menschen mit Behinderung

### Unterhaltszahlungen an Kinder und Eltern

Unterhaltsaufwendungen an Kinder und Eltern sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 8.004,00 Euro im Kalenderjahr (ab 2010) steuerlich abziehbar, Unterhaltszahlungen an Kinder jedoch nur, wenn kein Kindergeld mehr gezahlt wird.

Für unterhaltsberechtigte Personen, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass ihm dafür Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags erwachsen.

Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltsberechtigten Person mindern den abziehbaren Unterhaltsbetrag.

#### Beispiel Unterhalt an Eltern:

Herr Freudig ist vermögenslos und bezieht seit 2007 eine Altersrente von 6.300,00 Euro jährlich. Der Besteuerungsanteil der Rente beträgt 54%. Sein Sohn bezahlt die monatliche Miete von 420,00 Euro und unterstützt ihn somit mit 5.040,00 Euro jährlich.

Für 2010 ergibt sich folgende Berechnung:

Besteuerungsanteil der Rente (54% von 6.300,00 Euro)	3.402,00 Euro	
Abzügl. Werbungskostenpauschbetrag	<u>102,00 Euro</u>	
Einkünfte des Vaters	3.300,00 Euro	3.300,00 Euro
Steuerlich nicht zu erfassender Teil der Rente (6.300,00 Euro abzügl. 3.402,00 Euro)	2.898,00 Euro	
Abzüglich Kostenpauschale	<u>180,00 Euro</u>	
Bezüge des Vaters	2.718,00 Euro	<u>2.718,00 Euro</u>
Einkünfte und Bezüge des Vaters		6.018,00 Euro
Abzügl. Anrechnungsfreier Betrag		<u>624,00 Euro</u>
Vorläufig anzurechnende Einkünfte und Bezüge des Vaters		5.394,00 Euro
Unterhaltshöchstbetrag		8.004,00 Euro
Abzügl. Vorläufig anzurechnende Einkünfte und Bezüge des Vaters		<u>5.394,00 Euro</u>
Um eigene Einkünfte gekürzter Höchstbetrag		<u>2.610,00 Euro</u>

Der Sohn kann von den 5.040,00 Euro geleisteten Unterhaltszahlungen 2.610,00 Euro steuerlich geltend machen.



### Weitere Themen:

#### **Grunderwerbsteuer: Bei selbstgenutzten Immobilien Einspruch einlegen**

Beim Kauf von Häusern und Wohnungen wird Grunderwerbsteuer fällig. Die Grunderwerbsteuer für selbstgenutztes Wohneigentum, für das keine Eigenheimzulage mehr gewährt wird ist z. Z. auf den Prüfstand.

Beim BFH ist ein Verfahren wegen dieser Rechtsfrage anhängig (II R 4/09).

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einlegung eines Einspruchs gegen Ihren Grunderwerbsteuerbescheid. Der Einspruch muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheids erfolgen, daher sollten Sie uns diesen unverzüglich nach Erhalt einreichen.

#### **ATLAS-Ausfuhrsystem (EDV-gestütztes Ausfuhrsystem)**

Wird ein Gegenstand im Rahmen einer umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferung in ein Land außerhalb der EU (sog. Drittland) geliefert, muss der Verkäufer nachweisen, dass der Gegenstand tatsächlich ins Drittland gelangt ist; nur mit diesem Nachweis liegt eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung vor.

Seit dem 01.07.2009 ist hierfür das sog. ATLAS-Verfahren eingeführt worden. Mit diesem ist die elektronische Ausfuhranmeldung möglich. Anfänglich gab es Probleme bei der Durchführung, so dass i.d.R. weiterhin die Papieranmeldung erfolgte. Mittlerweile funktioniert die elektronische Anmeldung. Sollten Sie Ausfuhren (außerhalb der EU) durchführen, müssen Sie diese elektronisch unter [www.ausfuhr.internetzollanmeldung.de](http://www.ausfuhr.internetzollanmeldung.de) anmelden. Sobald die Ausfuhr erfolgt ist, erhalten Sie einen Ausgangsvermerk in pdf-Format, welcher als Belegnachweis für die Umsatzsteuer anerkannt wird.

Eine Ausnahme besteht bei Ausfuhren mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Bei einem Warenwert bis zu 1.000€ ist keine elektronische Anmeldung erforderlich. Hier wird die Ausfuhr der Ware nach altem Muster durch Papierbelege überwacht. Als Nachweis einer umsatzsteuerfreien Ausfuhr wird in diesen Fällen – wie bisher – das Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung oder eines Handelspapiers (z.B. Rechnung) oder sonstigen Verwaltungspapiers (z.B. begleitendes Verwaltungsdokument) verwendet. Dieser Beleg wird als Nachweis für die Umsatzsteuer anerkannt, wenn die Ausfuhr durch einen Vermerk (Dienststempelabdruck der Grenzzollstelle mit Datum) auf dem Dokument bestätigt ist.

#### Hinweis:

Insbesondere zum Thema Umsatzsteuer und Ausland gibt es sehr viele rechtliche Regelungen und vor allem auch Sonder- und Ausnahmetatbestände.

Wir empfehlen Ihnen, bei Leistungen mit Auslandsbezug grundsätzlich vorab mit uns Rücksprache zu halten. Im nachhinein kann die Umsatzsteuerfreiheit oft nicht mehr gerettet werden, und dann stellen 19% Umsatzsteuernachzahlung ein hohes Risiko dar.

#### **Neue Meldepflicht bei Lieferung neuer Fahrzeuge innerhalb der EU ab 01.07.2010**

Unternehmer und Fahrzeuglieferer, die neue Fahrzeuge steuerfrei an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (z.B. Verkäufe an EU-Privatkunden) verkaufen, sind verpflichtet, diese elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Fahrzeuglieferer können diese auch in Papierform abgeben.

Die Meldung muss für jedes gelieferte Fahrzeug gesondert erfolgen. Meldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums abzugeben. Besteht eine Dauerfristverlängerung gilt, diese auch für die Meldepflicht.

#### **Dienstwagenbesteuerung: mehrfache Anwendung der 1% Regelung bei Einzelunternehmen, Freiberufler und Personengesellschaften**

Gehören mehrere Fahrzeuge zum Betriebsvermögen des Unternehmens, so stellt sich immer die Frage, ob diese Fahrzeuge ggf. auch privat genutzt werden, sei es vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem Familienangehörigen.

Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass die betrieblichen Kfz nicht von Personen aus seinem Haushalt genutzt werden, so war bis 2009 aus Vereinfachungsgründen nur das Kfz mit dem höchsten Listenpreis für die Berechnung des privaten Nutzungsanteils heranzuziehen.

Dieses sieht der BFH in seinem Urteil vom 09.03.2010 allerdings jetzt anders. Demnach ist die sog. 1%-Regelung auch dann auf jedes vom Steuerpflichtigen privat genutzte Kfz anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige selbst verschiedene Kfz zu Privatfahrten nutzt. Lt. Aussage des Gerichts führt diese Auslegung auch nicht zu vermeidbaren Härten.

Die Finanzverwaltung regelt den o.g. Sachverhalt in ihrem BMF-Schreiben vom 18.11.2009 Rz.12.

Ab 2010 sollten Steuerpflichtige, die von dieser Änderung betroffen sind, darüber nachdenken, ob zukünftig Fahrtenbücher geführt werden sollten, um eine Mehrfachbesteuerung der Privatnutzung zu vermeiden.

### **Fristen Zusammenfassende Meldungen ab 2010**

Als Unternehmer, der Waren oder Dienstleistungen an Unternehmer in anderen EU-Staaten verkauft, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, sind Sie verpflichtet, eine „Zusammenfassende Meldung“, die sogenannte ZM, abzugeben.

Ab 01.07.2010 muss die ZM monatlich (bisher vierteljährlich) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt werden. Frist für die Übermittlung ist der 25. des Folgemonats (z. Bsp.: die ZM für Juli 2010 muss übermittelt werden bis zum 25. August 2010). Für die ZM gibt es keine Dauerfristverlängerung, also keine Möglichkeit, den Stichtag zu verschieben.

Ausnahme: Bis 2011 dürfen Unternehmer, deren Umsatz innergemeinschaftlicher Warenlieferungen und sonstiger Leistungen nicht mehr als 100.000 € im Quartal betragen, weiterhin quartalsweise die ZM abgeben. Ab 2012 verringert sich die Grenze auf 50.000 €.

Hat der Unternehmer nur meldepflichtige sonstige Leistungen (innergemeinschaftliche Dienstleistungen) ausgeführt, verbleibt es bei der quartalsweisen Abgabe der ZM.

Durch diese Neuregelung fallen die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung nicht mehr zusammen. Bitte achten Sie bei der Organisation Ihrer Buchhaltung darauf, die neuen Fristen einzuhalten.

Falls Sie Ihre Buchhaltung bei uns erstellen lassen, werden wir ggf. Ihre Buchhaltungsunterlagen früher als bisher benötigen und diese dann entsprechend anfordern.

### **Änderungen Erbschaftsteuer zum 01.01.2010**

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 das gerade reformierte Erbschaftssteuerrecht er-neut geändert. Unter anderem wurden die Steuersätze der Steuerklasse II (z. B. Geschwister, Nichten und Neffen) reduziert.

Des Weiteren wurden die Lohnsummenklausel und die Behaltensregelungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen entschärft und die Berechnung des Entlastungsbetrags nach § 19a ErbStG modifiziert.

#### Hinweis:

Auf Grund der Änderungen lohnt es sich eventuell wieder über Schenkungen an entfernte Angehörige oder die Übertragung von Betriebsvermögen nachzudenken. Bitte sprechen Sie uns an.